



Nahwärme Neukirchen GmbH
A-5741 Neukirchen am Großvenediger
Kreuzschießstraße 217
Telefon 06565 / 6293-0 // Fax 06565 / 6293-88
Mobiltelefon 0664 / 916 16 15
E-Mail: nwnk@sbg.at

WÄRMELIEFERUNGSVERTRAG

Nahwärmepreis Indexgebunden (Stand 01.01.2026)

Abgeschlossen zwischen der Nahwärme Neukirchen GmbH, FN 69371t,
in Folge Wärmeversorgungsunternehmen (WVU) genannt, und

Eigentümer:	
Objektadresse:	
Rechnungsanschrift:	

E-Mailadresse:	Rechnungsübermittlung per E-Mail an <input type="checkbox"/>	
Telefonnummer:		

Anlagen-Nr.:	
Kunden-Nr.:	
Abnehmer-Nr.:	

UID:	
FN:	

1. Zweck, Art und Umfang der Wärmeenergieversorgung
 - 1.1. Das WVU verpflichtet sich, die an das Hackschnitzelfernheizwerk angeschlossenen Wärme-Energieverbrauchsanlagen im Objekt des Wärme-Energiekunden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Wärme-Versorgungsvertrags ganzjährig mit Wärmeenergie zu versorgen.
 - 1.2. Als Wärmeenergieträger dient Heißwasser mit einer von der Außentemperatur abhängigen Vorlauftemperatur von maximal ca. 95° C.

2. Anschlussanlage

2.1. Der Anschluss des Objektes des Kunden an das Leitungsnetz des WVU erfolgt über Hausanschluss und Wärmeübergabestation. Der Hausanschluss (primärseitiger Anschluss) beginnt an seiner Abzweigstelle im WVU - eigenen Nahwärmenetz und endet mit den Absperrrichtungen vor der Wärmeübergabestation. Eine Wärmeübergabestation umfasst die technischen Mess- und Regeleinrichtungen, den Wärmetauscher und insbesondere den Wärmemengenzähler. Die technische Ausstattung der Wärmeübergabestation wird vom WVU vorgeschrieben. Die Verlegung der Leitung für den Hausanschluss und der Aufstellungsort für die Wärmeübergabestation wird vom WVU und dem Kunden einvernehmlich festgelegt. Der Kunde hat am Aufstellungsort der Wärmeübergabestation auf eigene Kosten für ausreichende Be- und Entlüftung, Stromversorgung, Entwässerung und Schutz vor Frost zu sorgen.

Als Kostenbeitrag für die Berücksichtigung der Anschlussleistung des Kunden, die Beschaffung der Wärmeübergabestation, Einbau und primärseitigen Anschluss der Wärmeübergabestation hebt das WVU vom Kunden die Anschlussgrundgebühr, die Zuleitungsbaukosten und den allgemeinen Baukostenbeitrag ein. Der fachgerechte primärseitige Anschluss der Wärmeübergabestation erfolgt auf Veranlassung und unter Aufsicht des WVU. Die Art der Einbindung in die hausseitige Anlage (sekundärseitiger Anschluss) hat unter Berücksichtigung der Technischen Richtlinien des WVU zu erfolgen. Der sekundärseitige Anschluss (Verbindung von der Wärmeübergabestation bis zur bestehenden oder neu zu errichtenden Heizungsanlage inkl. der elektrischen Anschlüsse) wird vom Wärmekunden durchgeführt und liegt in seinem Verantwortungsbereich.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Anschlussgrundgebühr:

Die Anschlussgrundgebühr beträgt im Versorgungsgebiet pro kW
Verrechnungsanschlussleistung von:

Leistungen	Istleistung	Kosten / kW	Summe
0 bis 100 kW	0 kW		
100 bis 250 kW	0 kW		
über 250 kW	0 kW		
Summe Netto ohne MwSt.:			0,00 €

Bei einer Verrechnungsanschlussleistung von 0 kW ergibt sich somit eine unverzinsliche und nicht rückzahlbare

Anschlussgrundgebühr: 0,00 €

zuzüglich 20% MwSt.: 0,00 €

Anschlussgrundgebühr inkl. MwSt.: 0,00 €

Der vom Kunden zu bezahlende Betrag für die Anschlussgrundgebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungslegung ohne Abzug zu bezahlen. Die Rechnungslegung erfolgt ab Herstellung des Hausanschlusses und Einbau der Wärmeübergabestation.

3.2. Zuleitungsbaukosten:

Die Zuleitungsbaukosten beinhalten, Grabungsarbeiten, Rohrleitung, Isolierarbeiten, Verlegung Datenkabel und Heizwerktechniker Stunden. Diese werden individuell angeboten und nach Aufwand verrechnet.

Zuleitungsbaukosten:	0,00 €
zuzüglich 20% MwSt.:	0,00 €
Zuleitungsbaukosten inkl. MwSt.:	0,00 €

Der vom Kunden zu bezahlende Betrag für die Zuleitungsbaukosten ist innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungslegung ohne Abzug zu bezahlen und wird nach Aufwand verrechnet. Die Rechnungslegung erfolgt ab Herstellung des Hausanschlusses.

3.3. Allgemeiner Baukostenbeitrag

Leistung der Wärmeübergabestation	0 kW
Allgemeiner Baukostenbeitrag:	0,00 €
zuzüglich 20% MwSt.:	0,00 €
Allgemeiner Baukostenbeitrag inkl. MwSt.:	0,00 €

Der vom Kunden zu bezahlende Betrag für den allgemeinen Baukostenbeitrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungslegung ohne Abzug zu bezahlen. Die Rechnungslegung erfolgt ab Herstellung des Hausanschlusses und Einbau der Wärmeübergabestation.

3.4. Sonderbestimmungen:

Der Abnehmer verpflichtet sich während der Dauer des Wärmelieferungsvertrages die gesamte Wärme vom WVU zu beziehen.

Der Betrieb zusätzlicher Anlagen, die auf Dauer zu einer wesentlichen Verminderung des Wärmebezuges vom WVU (z.B. Ölheizung) führen, bedürfen einer Sondervereinbarung mit dem WVU in schriftlicher Form; ausgenommen davon sind die Verminderung des Wärmebezuges durch Energiesparmaßnahmen, sowie der Einsatz von Solarenergie im Bereich der Warmwasserbereitung und die zeitweise Mitverwendung eines Kachelofens.

3.5. Grundpreis und Leistungspreis:

Das WVU verrechnet dem Wärme-Energiekunden weder einen Grundpreis noch einen Leistungsbereitstellungspreis, sondern lediglich den Preis für die tatsächlich bezogene Wärmeenergie.

3.6. Wärmeenergiepreis:

Der Wärmeenergiepreis je Kilowattstunde (kWh) beträgt bei Vertragsabschluss 0,11951 Cent zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer. Die gelieferte Wärmeenergie wird durch die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechende Messeinrichtung, in kWh oder MWh (1 MWh = 1.000 kWh) angezeigt. Der Preis für die gelieferte Wärmeenergie ist durch Indexbindung (lt. Kostenblatt) wertgesichert und wird auf 5 Kommastellen gerundet. Indexänderungen unter 3 % bleiben unberücksichtigt.

3.7. Energiepreisstaffelung für Kunden:

				NETTO		BRUTTO	
1	bis	50.000	kWh / Jahr	100,00%	0,11951 cent	+20% MwSt.	0,14341 cent
50.001	bis	100.000	kWh / Jahr	95,00%	0,11353 cent	+20% MwSt.	0,13624 cent
100.001	bis	150.000	kWh / Jahr	91,00%	0,10875 cent	+20% MwSt.	0,13050 cent
150.001	bis	250.000	kWh / Jahr	88,00%	0,10517 cent	+20% MwSt.	0,12620 cent
		über 250000	kWh / Jahr	85,00%	0,10158 cent	+20% MwSt.	0,12190 cent

3.8. Zählerkostenbeitrag:

Der monatliche Zählerkostenbeitrag beträgt gestaffelt nach Anschlusswert bei Vertragsabschluss

		NETTO		BRUTTO	
bis	50 kW	7,90 €	+20% MwSt.	9,48 €	
von	51 bis 100 kW	15,70 €	+20% MwSt.	18,84 €	
und ab	101 kW	23,60 €	+20% MwSt.	28,32 €	

jeweils zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer. Das WVU trägt im Gegenzug die Kosten für die Bereitstellung, Instandhaltung und periodische Eichung der Messeinrichtung. Diese besteht aus dem Warmwasserzähler, 2 Temperaturfühlern und dem elektronischen Rechenggerät.

3.9. Zahlungsbedingungen:

Die Rechnungslegung für die gelieferte Wärmeenergie und den Zählerkostenbeitrag erfolgt einmal jährlich und umfasst die abgelaufene Heizperiode vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres. Das WVU ist berechtigt, gleichmäßige, monatliche Teilzahlungen vorzuschreiben.

Die Höhe der monatlichen Teilzahlungen orientiert sich im ersten Lieferjahr an Schätzungen des zukünftigen Jahreswärmebedarfes. In den Folgejahren bilden die Wärmeabnahme des jeweiligen Vorjahres unter Berücksichtigung der Wertsicherung gem. Kostenblatt, welches einen verbindlichen Vertragsbestandteil darstellt, die Grundlage für die Berechnung der monatlichen Teilbeträge.

Sämtliche Vorschreibungen (monatliche Teilzahlungen, Jahresabschlussrechnungen, Zählerkostenbeitrag) sind ohne Abzug binnen zwei Wochen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Sollte dieser Termin überschritten werden, ist das WVU berechtigt, bankenübliche Verzugszinsen zu berechnen.

Die monatlichen Teilzahlungen können in deren Höhe durch das WVU angepasst werden, wenn sich eine Veränderung der Energiepreise aufgrund der Indexanpassungen von über 5% abzeichnet. Die Wertsicherung wird im Kostenblatt erläutert.

Die Überweisung der monatlichen Teilbeträge erfolgt mittels Abbuchungsauftrag. Auf Wunsch des Kunden können die Vorschreibungen auch mit Zahlschein eingezahlt werden. Je Zahlschein wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 3,65 Netto ohne MwSt. verrechnet.

Ergibt sich bei der Abrechnung am Ende eines Lieferjahres zwischen der Jahresabschlussrechnung und den bis dahin vom Abnehmer geleisteten Teilzahlungen eine Differenz zu-gunsten des Abnehmers, so wird diese mit den nächsten Teilzahlungen gegen verrechnet.

3.10. Leitungs- und Anlagenrecht:

Im Eigentum und Verantwortungsbereich des WVU stehen folgende Anlagenteile:

- Hausanschlussleitung bis zum Eintritt in das Objekt inklusive Absperrarmatur
- Primärseitige Verrohrung nach Absperrarmatur der Hausanschlussleitung bis zur Wärmeübergabestation
- Wärmeübergabestation inklusive Wärmetauscher, Regelung und Wärmezähleinrichtung
- Fühlerkabel inkl. Temperaturfühler

Die Anschlussverbindung (Gewinde- oder Flanschanschluss) inklusive Dichtungen stehen im Eigentum des Kunden.

Der Abnehmer (Wärmekunde) erklärt sich mit der Verlegung, Nutzung und dauernden Instandhaltung des Wärmeverteilungsnetzes mit allen dazugehörigen Bauteilen im Hinblick auf die im Eigentum des Abnehmers befindlichen Grundstücken für die Dauer der Wirksamkeit dieses Vertrags einverstanden.

Im Fall der Vertragsbeendigung – aus welchem Grund auch immer – gehen im Eigentum des WVU stehende, jedoch auf der Liegenschaft des Kunden befindliche Anlagenteile, die nicht der Versorgung Dritter dienen, nach Wahl des WVU entweder in jenem Zustand, in dem sie sich befinden, in das Eigentum des Kunden über oder können vom WVU entfernt werden.

Rohrleitungsteile, die der Zu- und Fortleitung von Wärme an Dritte dienen, bleiben in Betrieb und im Eigentum des WVU. Der Kunde räumt diesbezüglich dem WVU ein fortwährendes Recht zur Zu- und Fortleitung von Wärme an Dritte samt Instandhaltung und Erneuerung ein.

Alle übrigen Anlagenteile inkl. Hausanlage stehen im Eigentum und Verantwortungsbereich des Kunden und sind von diesem während aufrechter Vertragsdauer und auf eigene Rechnung in ordnungsgemäßem, funktionsfähigem Zustand zu erhalten.

Die Reinigung des Schmutzfängers auf der Sekundärseite obliegt dem Kunden. Ist durch verschmutztes Heizungswasser auf der Kundenseite eine Wärmetauscherreinigung oder Wärmetauschererneuerung erforderlich, so übernimmt der Kunde die diesbezüglichen Kosten. Schäden an der Regelung durch indirekten Blitzschlag trägt der Kunde. Dieses Risiko kann der Kunde jedoch durch Abschluss einer entsprechenden Haushaltsversicherung abdecken.

Nach Ablauf von 15 Jahren ab Inbetriebnahme gehen die primärseitige Verrohrung nach Absperrarmatur der Hausanschlussleitung und die Wärmeübergabestation in das Eigentum des Kunden über.

4. Vertragsdauer

Der Wärmelieferungsvertrag wird auf 15 Jahre abgeschlossen. Ist der Vertragspartner ein Verbraucher im Sinne des KSchG, so kann er unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht sechs Monate vor Ablauf der 15 Jahre mittels Brief gekündigt, verlängert er sich automatisch jeweils um ein Jahr.

Wenn der Vertrag vor Ablauf des 15. Jahres gekündigt wird, und zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung keine Zuleitungsbaukosten in Rechnung gestellt wurden, so werden diese bei Vertragskündigung nachträglich verrechnet.

4.1. Mindestbezug von Wärme:

Wenn über einen zusammenhängenden Zeitraum von 4 Wochen Wärme nicht überwiegend vom WVU bezogen wird, ausgenommen davon sind der Einsatz von Solarenergien im Bereich der Warmwasserbereitung und die zeitweise Mitverwendung eines Kachelofens, können vom WVU folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- schriftliche Aufforderung zum Wärmebezug
- sollte trotzdem innerhalb eines Zeitraumes von weiteren 2 Wochen ab schriftlicher Aufforderung der Wärmebezug weiterhin nicht überwiegend vom WVU erfolgen, kann das WVU folgende Maßnahmen setzen:
 - o Die Wärmelieferung durch das WVU wird unverzüglich eingestellt.
 - o Die Hauszuleitung wird vom Wärmenetz getrennt.
 - o Falls zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung keine Zuleitungsbaukosten in Rechnung gestellt wurden (gem. Pkt. 3.2), so werden diese bei einer Einstellung der Wärmelieferung nachträglich verrechnet.
- Eine Wiederaufnahme der Wärmelieferung wird durch das WVU erst geprüft, wenn durch den Objektbesitzer ein schriftliches Ansuchen um Wärmelieferung unter Angabe der Anschlussleistung an das WVU gerichtet worden ist.

Das WVU wird nach Prüfung schriftlich mitteilen, ob eine neuerliche Wärmeversorgung mit dem beantragten Anschlusswert noch möglich ist. Sollte der Anschlusswert zwischenzeitlich vergeben worden sein, kann die Wärmeversorgung vom WVU abgelehnt werden.

Wurde auf Grund der Sonderbestimmungen zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung keine Anschlussgebühr verrechnet, so ist diese für den Fall eines Wiederanschlusses zu entrichten, wobei pro KW Anschlusswert EUR 75,00 als Basiswert festgelegt und wertgesichert (lt. Kostenblatt) nach verrechnet werden.

5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1. Der Wärme-Energiekunde erhält den Gegenbrief, das WVU das Original dieses Vertrages.
- 5.2. Sofern hier nicht anders vereinbart, gelten die "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des WVUs", welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages darstellen.
- 5.3. Änderungen dieses Vertrages und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und gelten nur, wenn sie von den Vertragspartnern jeweils mit Unterschrift anerkannt worden sind.

6. Sondervereinbarungen

- 6.1. Die Anschlussleistung der Wärmeübergabestation für das Objekt: beträgt 0 kW
0 kW.

Anschlussgrundgebühr:	0,00 €
Zuleitungsbaukosten:	0,00 €
Allgemeiner Baukostenbeitrag:	0,00 €
Zusätzliche Position:	0,00 €
Gesamtkosten NETTO	0,00 €
20% MwSt.:	0,00 €
Gesamtkosten BRUTTO:	0,00 €

_____, am _____

0

Neukirchen, am _____

Nahwärme Neukirchen GmbH

Kostenblatt

1. Anschlussgrundgebühr (AGG)

Leistung	AGG
0 kW 100 kW	118,00 € / kW

Leistung	AGG
101 kW 250 kW	71,00 € / kW

Leistung	AGG
über 251 kW	55,00 € / kW

2. Zuleitungsbaukosten

Die Zuleitungsbaukosten werden vorab auf Basis der letzten Nahwärmeanschlüsse geschätzt. Für die legung des Wärmelieferungsvertrages werden konkrete Angebote eingeholt und der nach umsetzung fällige Betrag, direkt dem Kunden weiter verrechnet.

3. Allgemeiner Baukostenbeitrag (ABB)

Leistung	ABB
0 kW 15 kW	7.794,00 €

Leistung	ABB
76 kW 100 kW	9.447,00 €

Leistung	ABB
201 kW 300 kW	16.533,00 €

Leistung	ABB
16 kW 30 kW	8.266,00 €

Leistung	ABB
101 kW 125 kW	10.235,00 €

Leistung	ABB
301 kW 400 kW	17.320,00 €

Leistung	ABB
31 kW 50 kW	8.660,00 €

Leistung	ABB
126 kW 150 kW	11.809,00 €

Leistung	ABB
über 400 kW	Sonder

Leistung	ABB
51 kW 75 kW	9.054,00 €

Leistung	ABB
151 kW 200 kW	14.171,00 €

4. Wertsicherung

$$W = W_0 * \left(a * \frac{P}{P_0} + b * \frac{EPI}{EPI_0} + c * \frac{H}{H_0} \right)$$

- W neuer Wärmepreis in € / kWh
- Wo Der ursprüngliche Wärmepreis in € / kWh Wo = 0,0700 €
- P Der jeweils geltende VPI 2005 oder dessen Nachfolgeindex
- Po Der zum Stichtag geltende VPI 2005 für Jänner 2008 Po = 105,3
- EPI Der jeweils geltende Energiepreisindex (Monatsdurchschnittswert)
- EPIo Der zum Stichtag geltende Durchschnittswert für das Jahr 2007 EPIo = 159,0
- H Der jeweils gültige von der Niederösterreichischen
Landwirtschaftskammer/Forstabteilung Energieholzindex Österreich
(Quartalswert)
- Ho Der zum Stichtag geltende Quartalswert für das 1. Quartal 2008 Ho = 1,287
- a Faktor für Verbraucherpreisindex (0,30)
- b Faktor für Energieindex (0,20)
- c Faktor für Kostenanteil Holz (0,50)



Technische Richtlinien

für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz der Nahwärme Neukirchen GmbH

1. Geltungsbereich

Die Fernwärme Neukirchen kurz WVU genannt, nimmt die Lieferung von Wärme erst auf, wenn die Anlage den Technischen Richtlinien entspricht und ist, berechtigt bei gravierenden, besonders sicherheitsrelevanten Mängeln die Versorgung zu unterbrechen. Bei Errichtung oder Abänderung von Anlagen sind die jeweils letztgültigen Technischen Richtlinien einzuhalten. Geltende Gesetze, Verordnungen, Normen, Vorschriften und die Allgemeine Dienstnehmer-Schutzverordnung bleiben für alle Anlagen bindend und werden durch diese Richtlinien nicht ersetzt.

2. Fernwärmenetz

Technische Daten:

Der statische Druck ab Fernheizwerk beträgt derzeit ca. 10 bar. Die primärseitige Netzauslegung ist in der Druckstufe PN 25 gehalten.

Die primärseitige Übergabestation ist in der Druckstufe mind. PN 25 auszuführen.

Die Vorlauftemperaturen ab Fernheizwerk werden gleitend gefahren, abhängig von der vorherrschenden Außentemperatur.

- VL-Temperatur: ca. 85C° - 95C°
- RL-Temperatur: ca. 40C° - 60C°

3. Leistungsbegrenzung

Die Leistungsbegrenzung erfolgt mittels primärseitiger Mengenbegrenzung. Die Einstellung erfolgt durch das WVU gemäß der im WLV festgehaltenen Anschlussleistung.

4. Wärmeübergabe- und Umformerstation

Im Regelfall werden die Übergabestationen vom WVU geliefert, wobei der Leistungsumfang die komplette primäre Anlage bis zum Ausgang des Umformers umfasst. Wird die Station vom Abnehmer errichtet bzw. für die sekundärseitigen Anlagenteile sind folgende Bedingungen einzuhalten.

- 4.1. Der Raum soll möglichst in der Nähe der Eintrittsstelle der Fernwärmeanschlussleitung liegen. Die Zugänglichkeit muss gewährleistet sein.
- 4.2. Der Abnehmer hat für die unentgeltliche Strombereitstellung für die Wärmezählung zu sorgen.
- 4.3. Eine Kaltwasser-Zapfstelle sowie eine ausreichende Entwässerung sollen vorhanden sein.
- 4.4. Die Anordnung der Hausstation hat so zu erfolgen, dass ein sicheres Arbeiten möglich ist und ein Fluchtweg entsprechend der Dienstnehmerschutzverordnung besteht.
- 4.5. Durch die technische Konzeption der Hausanlage sind neben der Einhaltung der technischen Anforderungen eine möglichst hohe Temperaturspreizung des Wärmeträgers, niedrige Fernwärme-Netzurücklauftemperaturen und kleine Volumenströme zu erzielen.
- 4.6. Die gesamte Anlage hinter der Wärmeübergabestelle ist vom Abnehmer zu errichten, zu betreiben und zu erhalten.
- 4.7. Änderungen der Anschlussleistung sind dem WVU schriftlich bekannt zu geben.
- 4.8. Das WVU ist berechtigt, die Anlage des Abnehmers (Hausstation) während der Planung, des Baues und Betriebes zu überprüfen und die Beseitigung festgestellter technischer Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen.
- 4.9. Die erste Inbetriebnahme der Abnehmeranlage ist durch den Abnehmer oder seinen Beauftragten beim WVU zu beantragen und erfolgt im Beisein der Vertreter beider Vertragspartner. Eine Wiederinbetriebnahme nach Änderungen oder Reparaturen an der Hausstation erfolgt ebenfalls in Gegenwart eines Beauftragten vom WVU.
- 4.10. Die Abnehmeranlage ist so einzurichten und zu betreiben, dass Störungen anderer Abnehmer oder des Primärnetzes ausgeschlossen sind. Jedes Undichtwerden von Anlagenteilen, die vom Wärmeträger aus dem Fernwärmenetz durchströmt werden, ist dem WVU unverzüglich zu melden.
- 4.11. Dem Personal vom WVU ist vom Abnehmer der Zutritt zu allen Räumlichkeiten, in denen sich Anschluss- und Hausstation befinden, jederzeit ungehindert zu gestatten.

5. Umformer

Der primäre Wärmekreis wird durch einen Wärmetauscher vom sekundären Heizkreis getrennt, es sind folgende Auslegungsdaten zu beachten:

Druck: primärseitig PN 25
 sekundärseitig PN gemäß ÖNORM

Druckverlust im Bündel: 0,2 bar max.

Temperatur: primärseitig VL 95 °C
 primärseitig RL 42 °C oder niedriger

Bei bestehenden Altanlagen sind bei Bedarf nach Rücksprache mit dem WVU auch andere sekundäre

- 5.1. Die Grädigkeit der Wärmetauscher darf max. 2° C, d.h. der Temperaturunterschied zwischen FW-Rücklauf und Rücklauf der Hausanlage darf im Auslegungspunkt nicht mehr als 2° C betragen.
- 5.2. Es dürfen nur typengeprüfte und vom WVU gelieferte Wärmetauscher eingebaut werden.

Die Abnehmeranlagen sind mit den vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen auszurüsten.

6. Hausanlage und Heizflächen

- 6.1. Die Heizlast ist gemäß ÖNORM M 7500 zu ermitteln und dem WVU auf verlangen bekannt zu geben.
- 6.2. Die Heizflächen sollten möglichst groß dimensioniert werden, um primär Wassermenge zu sparen.
- 6.3. Sollten Heizungsanlagen für andere Energieträger weiterhin betriebsbereit aufgestellt bleiben, so sind die Sicherheitseinrichtungen nach ÖNORM B 8131 einzubauen, anderenfalls ist diese Heizungsanlage von der Hausanlage zu trennen.
- 6.4. Vorgefertigte Verteiler dürfen nur verwendet werden, wenn eine ausreichende Wärmeisolierung zwischen Vorlauf- und Rücklaufverteiler eingebaut ist („Fernwärmeausführung“). Es wird empfohlen, Vorlauf- und Rücklaufverteiler getrennt auszuführen.

7. Bestehende Heizung

- 7.1. Vom WVU wird eine maximale Vorlauftemperatur von 95° C garantiert. Vom Kunden ist eine Rücklauftemperatur < 50° C einzuhalten. Wird diese Rücklauftemperatur nicht eingehalten, sind jedenfalls nachstehende Maßnahmen durchzuführen.
- 7.2. Bei Verteilern mit einer Verbindungsleitung von Vorlauf zu Rücklauf muß diese ausgebaut oder geschlossen werden. Ist eine Zubringerpumpe eingebaut so ist diese auf die Wassermenge einzuregulieren. Der Verteiler muß im 0-Punkt liegen.
- 7.3. Vierwegmischer müssen ausgebaut werden.
- 7.4. Gruppen mit Einspritzsystemen müssen auf Beimischung umgebaut werden.
- 7.5. Lüftungsanlagen müssen mit einem zusätzlichen Thermostat ausgestattet werden (Montage im Vorlauf in das Register reichend) um einen eventuellen Frostscha den zu vermeiden. Der Lüfter darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Rücklauftemperatur den eingestellten Sollwert erreicht hat. Für die Regelung muß ein elektrischer, potentialfreier Stromkontakt vorgesehen werden, der den Einschalt punkt an die Stationsregelung weitergibt.

- 7.6. Ist mit einem warmen Rücklauf zu rechnen, so ist im Register (Rücklauf in das Register reichend) eine thermische Rücklaufbegrenzung einzubauen.
- 7.7. Die Umwälzpumpen müssen auf Leistung und Druckverlust überprüft werden und wenn notwendig ausgetauscht werden. (Stromersparnis!)
- 7.8. Werden Anlagengruppen unterschiedlich betrieben so ist bei jeder Gruppe eine Rückschlagklappe einzubauen. (vor Mischer!)

8. Neuauslegung einer Heizung

- 8.1. Es sind nur Zweirohrsysteme zulässig.
- 8.2. Die Heizung darf im Auslegungsfall keinen höheren Rücklauf als 40° Celsius aufweisen. (Sollauslegung 60/40) Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.
- 8.3. Für jeden Rohrstrang ist eine drehzahlgeregelte Pumpe vorzusehen.
- 8.4. Der Rohrstrang ist mit einer Differenzdruckregelung auszustatten.
- 8.5. Die Heizkörper müssen mit einem voreinstellbaren Ventil ausgerüstet sein. (die Wassermengen müssen am Plan angegeben werden und können vom WVU kontrolliert werden)
- 8.6. Lüftungsanlagen müssen vom Register so ausgelegt werden, daß ebenfalls 40° Rücklauf eingehalten werden können.
- 8.7. Eine Überschreitung der vereinbarten maximalen Rücklauftemperatur berechtigt das WVU zu einer Unterbrechung der Wärmeversorgung bzw. zur Änderung des Tarifs.

9. Warmwasseraufbereitung

- 9.1. Die Tauscheranspeisung darf nicht über den Verteiler geführt werden. (Energieverlust bei Stillstandszeiten, undichte Ventile)
- 9.2. Eine Rückschlagklappe ist einzubauen.
- 9.3. In den Tauscherladekreis ist ein Strangreguliertventil einzubauen und auf die Leistung des Wärmetauschers einzuregulieren.

10. Neueinbau einer Warmwasserbereitung

- 10.1. Um entsprechende Ladeleistung zu erreichen ist ein Boiler mit einem entsprechendem Register (Niedertemperaturladespeicher, Brennwertspeicher usw.) auszuwählen. Der Speicherinhalt sollte eher kleiner gewählt werden um die Wärmeverluste am Speicher kleiner zu halten. (Legionellen - tägliche Wasserumwälzung 2x von Vorteil)
- 10.2. Bei größeren Anlagen ist mit einer externen Tauscheranlage das Warmwasser aufzubereiten. (Vorlauftemperatur soll nicht über 60° C liegen - Kalkausfall) Siehe Auslegedaten von Tauscheranlagen.